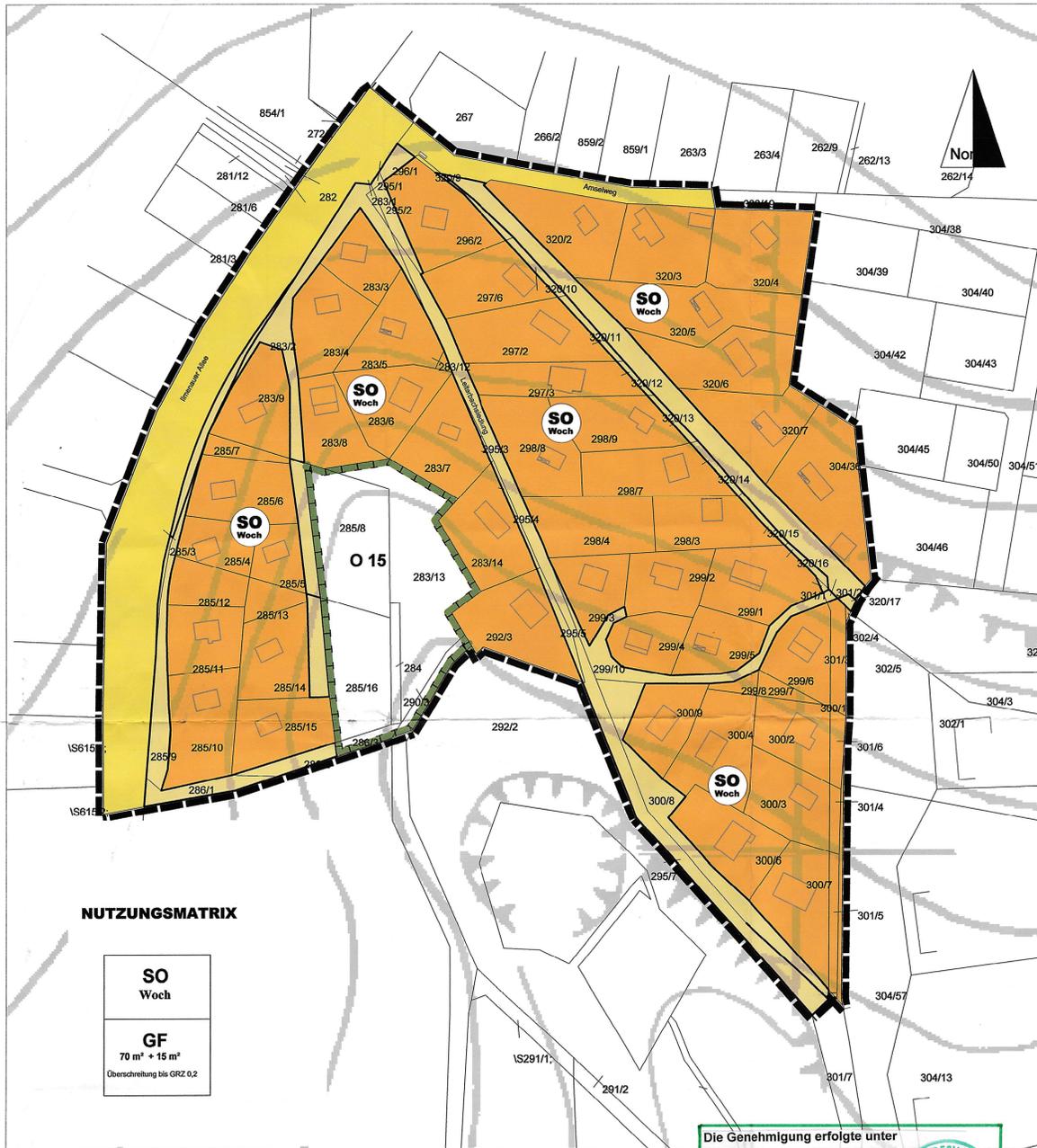


Bebauungsplan Nr. 49 "Leiterbachsiedlung" Stadt Ilmenau



NUTZUNGSMATRIX

SO Woch
GF 70 m ² + 15 m ² <small>Überschreitung bis GRZ 0,2</small>

LEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 10 BauNVO
- Sondergebiet Wochenendhausgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 18 u. 19 BauNVO
- GF 70 + 15 m² zulässige überbaubare Grundfläche Wochenendhaus + Stellplatz
 - TH₁ Traufhöhe bergseitig gemessen
- VERKEHRSFLÄCHEN** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
 - Zufahrtswege im SO

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Maßnahmefläche
 - O 15 Zweckbestimmung: Beibehaltung der gegenwärtigen Grünflächennutzung siehe textliche Festsetzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**
- 450 topographische Höhenlinie in Meter ü. NN
 - 5014 Flurstück mit Flurstücksnummer laut Kataster

Die Genehmigung erfolgte unter
 Az.: 300-4621-20-2560/2007-16070023
 SO - Leiterbachsiedlung
 Weimar, den 14. Sep. 2007

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.09.03. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ...
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist am 08.04.05 beteiligt worden.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 11.04.05 bis zum ... durchgeführt worden.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat am 17.10.05 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde der Begründung, hat in der Zeit vom 27.11.05 bis zum 12.12.05 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden kann, am 27.11.05 durch ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.07 geprüft.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat am 28.09.07 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der 2. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom 27.11.07 bis zum 12.12.07 nach § 9 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 3 BauGB am öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten abgeben werden können, am 27.11.07 durch ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat als Katasterbehörde auf der Planfassung mit Stand vom ... bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ... übereinstimmen. Die Bescheinigung wurde am ... ausgestellt.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat die zum 2. Entwurf vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.06.07 geprüft. Die Ergebnisse der ersten und zweiten Abwägung sind mitgeteilt worden.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.06.07 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.07 gebilligt.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister

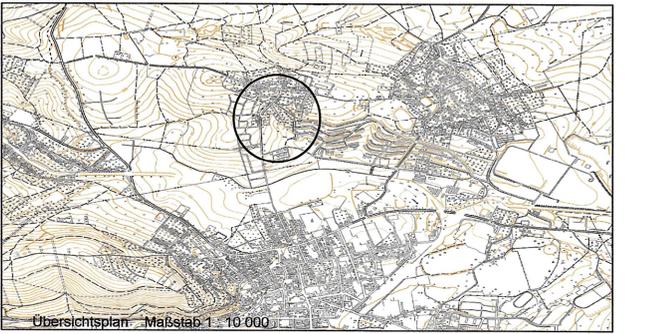
- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.01.07, Az. 300-4621-20-2560/2007-16070023, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
 Ilmenau, den 28.09.03
 Der Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Ilmenau, den 02.10.07
 Der Oberbürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.07 durch ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs.1 Satz1 Nr.9 BauGB) hingewiesen.
 Ilmenau, den 28.09.07
 Der Oberbürgermeister

SATZUNG über den Bebauungsplan

Satzung der Stadt Ilmenau über den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet „Leiterbachsiedlung“
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung vom 16. März 2004 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 21.06.07 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet „Leiterbachsiedlung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
 Teil A - Planzeichnung nebenstehend, 1: 1.000 im Original
 Teil B - Text beiliegend, bestehend aus 5 Seiten

WEITERE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die DIN 18003.
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3630).



STADTVERWALTUNG ILMENAU	
Bebauungsplan Nr. 49 „Leiterbachsiedlung“	
	
Plan :	Satzung
Maßstab :	1 : 1 000
Stand:	12.04.2007